

Wen vertritt der ÖPR?

Beitrag von „Meike.“ vom 18. Juli 2019 09:15

Die Antwort ist komplex, vor allem in NRW, wo es keinen schulischen PR mit vollen Rechten gibt, sondern so ein Zwischending.

Grundsätzlich ist dieser Satz mit der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine Präambel aller Personalvertretungsgesetze, sie dient der Bestimmung einer Grundhaltung, heißt aber mitnichten, dass man deshalb Mediator ist, sondern, dass man ERSTmal mit der Haltung rangeht, das Problem in vertrauensvoller Zusammenarbeit (im Sinne der Beschäftigten!!) zu lösen. Geht das nicht, zieht der PR die Mitbestimmungsrechte.

Personalvertretung geht immer von unten nach oben. Der PR vertritt auch den SL als Kollegen, wenn es nach oben, also gegen Behörden, geht. Nie aber nach unten, gegen die eigenen Beschäftigten.

Der PR vertritt einzelne Kollegen **UND** das ganze Kollegium, niemals aber den einen gegen die anderen, auch nicht die vielen gegen den einen. Alles sind Beschäftigte und Wahlberechtigte, und haben ein Recht auf Vertretung. Kommt es zu solchen Konstellationen (ein Teil der Kollegen will A, ein Teil B, beide Seiten sind gleichermaßen rechtlich gedeckt) kann der PR nur vermittelnd tätig werden, oder sich neutral verhalten. Wie das gehandhabt wird, entscheidet der gesamte PR als Beschluss in jedem Einzelfall.

Kollegen selbst haben zwar ein Recht auf Vertretung und Gleichbehandlung, aber kein unendliches: der PR entscheidet als Beschluss, ob das Anliegen berechtigt ist und vertreten werden soll. Allerdings gibt es definiert berechtigte Anliegen (alles, was unter die Mitbestimmungsrechte fällt), dazu kann der PR nicht nein sagen, und solche, wo man sich streiten kann, meist im Bereich vom „Zwischenmenschlichem“.

Der PR ist ein **unabhängiges** Gremium. Der SL kann nur um Anwesenheit bei Gesprächen bitten, ist aber in keiner Weise weisungsbefugt. Weder was inhaltliche Themen noch was einzelne Vertretungsfälle angeht, auch nicht, was die Art der Vertretung angeht: Zustimmung/Ablehnung der beantragten Maßnahme, Kontaktaufnahme mit anderen Stellen, Rechtsberatung, Briefe, Anfragen, Gerichtliche Beschlussverfahren, Stufenverfahren bei der Behörde,

In Hessen und anderen BL hat auch der schulische PR **die vollen Mitbestimmungsrechte**, die auch Gesamt- und Hauptpersonalräte auf Bezirks- und Landesebene haben, und damit hohen schulischen Lenkungseinfluss: volle Mitbestimmung bei jeder Personalmaßnahme: Einstellung, Beförderung, Versetzung, Abordnung. Volle Mitbestimmung bei allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Gestaltung der Arbeitsplätze, Verhalten der Beschäftigten an der Dienststelle, Gestaltung der Arbeitszeit und der Arbeitsplätze, Hebung und Erleichterung

der Arbeitsleistung, Kontrolle und Überwachung der Arbeitsleistung. Kurz: alles Wichtige, alles, was die Arbeitsbedingungen bestimmt: von Änderungen an der Einrichtung/Ausstattung über Art und Weise des Arbeiten bis hin zum Verhalten an der Dienststelle.

Im Klartext heißt das, die Schulleitung hat **jede geplante Maßnahme aus der obigen Liste dem PR rechtzeitig dazulegen, ihn vollumfänglich zu informieren, und seine Zustimmung zu beantragen**. Lehnt der PR die Maßnahme ab, kann sie nicht umgesetzt werden. Schulleitung hat dann nur die Möglichkeit, in ein Stufenverfahren zu gehen oder die Maßnahme anzupassen.

In NRW ist es meiner Erinnerung nach so, dass die Schulen selbst keine mit diesen vollen Rechten ausgestatteten PRen haben, sondern diese an der nächsthöheren Dienststelle angesiedelt sind, wo sie sich natürlich um die täglichen „Kleinigkeiten“ an jeder Dienststelle nicht in Form regulärer Mitbestimmung kümmern können - das ist natürlich sehr bequem für die Schulleitungen.